

Was muss ich tun, wenn ich eine geflüchtete Person einstellen möchte?

Viele Menschen, die nach Deutschland geflüchtet sind, sind auf der Suche nach einer Arbeitsstelle. In ihrem Ausweis steht oft, dass eine Beschäftigung nur mit „Zustimmung der Ausländerbehörde“ erlaubt ist. Arbeitgebende fürchten möglicherweise komplizierte und aufwendige Verfahren.

Wir möchten Ihnen als Unternehmen hier aufzeigen, dass dies gar nicht so schwierig und kompliziert sein muss und wir als Integrationsfachkräfte der Stadt Preußisch Oldendorf Ihnen gerne bei allen Formalitäten helfen. Deshalb haben wir hier eine kleine Übersicht mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Zunächst ist es wichtig, den aufenthaltsrechtlichen **Status** der sich bewerbenden Person zu kennen.

1. Der elektronische Aufenthaltstitel

AUFENTHALTSTITEL

NAMEN Vornamen/SURNAMES Forenames
Nachname
Vorname

GESCHLECHT/SEX: M
STAATSANGEHÖRIGKEIT/NATIONALITY: [REDACTED]
GEBURTSDATUM/DATE OF BIRTH: 01.01.2000

ART DES TITELS/TITLE OF PERMIT: KARTEN
AUFENTHALTSTERLAUBNIS
KARTE GÜLTIG BIS/CARD EXPIRY: 31.12.2024

ANMERKUNGEN/REMARKS
z.B. "Ausweisersatz" oder Pass Nr. 012345678

Unterschrift
Nr. des Aufenthaltstitels

RESIDENCE PERMIT

1. ANMERKUNGEN/REMARKS
ERWERBSTÄTIGKEIT ERLAUBT
WOHNSITZNAHME NRW

3. GEBURTSORT/PLACE OF BIRTH: [REDACTED]

4. ANSCHRIFT/ADDRESS: 32361 PREUßISCH OLDENDORF

2. AUSSTELLUNGSDATUM-AUTHORITY: Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden

6

Zusatzblatt
zum Aufenthaltstitel
zur Aufenthaltskarte
zur Aufenthaltserlaubnis*

Nr.

Ein **elektronischer Aufenthaltstitel** berechtigt bis auf wenige Ausnahmen im Allgemeinen zur nichtselbständigen Erwerbstätigkeit. Die Berechtigung ist entweder auf dem Aufenthaltstitel (Rückseite) direkt vermerkt oder aber auf dem Zusatzblatt. Steht dort „Erwerbstätigkeit erlaubt“, können Sie die Person wie einen deutschen Arbeitnehmer einstellen und beschäftigen.

2. Aufenthaltsgestattung und Duldung

Beide Dokumente berechtigen nicht zum Ausüben einer Beschäftigung. Die **Beschäftigungserlaubnis** muss vorab beantragt werden.



Ablauf

Beim Beantragen der ersten Arbeitserlaubnis für eine Stelle ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Dies kann bis zu drei Wochen dauern. Eine **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** muss vor der Einstellung vom Arbeitgeber ausgefüllt werden. Diese wird im Anschluss an die zuständige Ausländerbehörde verschickt, im Kreis Minden-Lübbecke ist dies:

Kreis Minden-Lübbecke
Ausländerbehörde
Portastr. 13
32423 Minden

Die Befristung der Arbeitserlaubnis ist an die Befristung des Ausweisdokuments gekoppelt. Beides wird meist zusammen verlängert. Die Verlängerungen können sehr schnell erfolgen, wenn kein Grund zum Versagen vorliegt.

Besonderheiten bei der Verlängerung:

Duldung („Aussetzung der Abschiebung“): Ein Termin zur Verlängerung sollte rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Ablauf) bei der Ausländerbehörde vereinbart werden, damit die Beschäftigung nahtlos fortgeführt werden kann. Die Beantragung erfolgt formlos und persönlich bei der Ausländerbehörde, es werden – wenn Einkommen vorhanden ist – Gebühren für den Duldungsinhaber fällig.

Aufenthaltsgestattung: Diese kann gebührenfrei von der zuständigen Kommune an die Ausländerbehörde zur Verlängerung weitergeleitet werden. In Preußisch Oldendorf ist die zuständige Stelle:

Stadt Preußisch Oldendorf
Sozialamt
Rathausstr. 3
32361 Preußisch Oldendorf.

Hier kann die betroffene Person selbst rechtzeitig (mind. zwei Wochen) vor Ablauf ihrer Aufenthaltsgestattung zu den Öffnungszeiten vorstellig werden und das Ausweisdokument zur Verlängerung abgeben.

Was ist sonst zu beachten?

- Eine Arbeitserlaubnis ist nicht direkt im Ausweisdokument vermerkt, sondern stets auf einem separaten Dokument.
- Eine Arbeitserlaubnis wird immer stellenbezogen ausgestellt. Wird die Arbeitsstelle gewechselt, muss vorab eine neue Zustimmung eingeholt werden.
- Es ist nicht notwendig, einen Arbeitsvertrag auf das Ablaufdatum des Ausweisdokuments zu befristen. Falls noch keine gültige Verlängerung vorliegt (dies kann mal, wenn auch sehr selten, passieren), kann die beschäftigte Person unbezahlt freigestellt werden, bis die Verlängerung vorliegt. Dies kann im Arbeitsvertrag so vermerkt werden.
- Für jede Art von Beschäftigung, also auch für ein Praktikum, wird eine Arbeitserlaubnis benötigt. Der Antrag kann hier formlos gestellt werden. Für eine Hospitation („nur als Zuschauer“) wird keine Arbeitserlaubnis benötigt.

Ausbildung

Auch für eine duale Ausbildung ist eine Arbeitserlaubnis notwendig, wenn die Person noch keine Aufenthaltserlaubnis hat. Die Prozedur der Beantragung ist je nach Aufenthaltstitel die gleiche, wie oben beschrieben.

Geflüchtete Menschen können in der Regel eine duale Ausbildung absolvieren. Es ist zu empfehlen, dass der Sprachstand in Deutsch bei B2 liegt. Ist dies noch nicht gegeben, sollte mindestens ein B1-Niveau erreicht worden sein. Ansonsten kann es sein, dass die schulischen Anforderungen einer dualen Ausbildung nicht bewältigt werden können. Ein etwas

geringerer Sprachstand sollte jedoch nicht den einzigen Grund darstellen, eine Person nicht in ein Ausbildungsverhältnis einzustellen. Hier sei insbesondere auf Unterstützung für Auszubildende wie die Assistierte Ausbildung und eine Einstiegsqualifizierung hingewiesen.

Eine **Einstiegsqualifizierung bzw. Einstiegsqualifizierung plus** kann dabei helfen, die duale Ausbildung vorzubereiten. Die Bedingungen sind ähnlich, wie bei einer dualen Ausbildung. Der/die Teilnehmende nimmt am Berufsschulunterricht mit Auszubildenden teil und erhält eine Vergütung. Diese wird auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit gefördert. Über eine EQ + gibt es noch Möglichkeiten für zusätzliche Förderung des Auszubildenden, wie Nachhilfe oder Sprachunterricht. Eine EQ dauert 6-12 Monate.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass geflüchtete Auszubildende gute Chancen haben, eine Ausbildung zu schaffen, auch wenn der Sprachstand zu Beginn noch nicht erreicht wurde. Manchmal benötigen sie vorher ein EQ, manchmal Nachhilfe, manchmal ein weiteres ½-1 Jahr, aber die meisten schaffen es schließlich.

Ein Schulabschluss ist übrigens keine Voraussetzung für eine duale Ausbildung!